



kompost
& biogas
verband

kompost & biogas verband – Österreich, Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien

Österreich
Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 1-890 1522
F. 0043 810-9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info

**An das Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)**

E-Mail: v2@bmk.gv.at, Geschäftszahl: 2022-0.604.011

Datum
19.10.22

Stellungnahme zur Novelle der Abfallverbrennungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf der Abfallverbrennungsverordnung 2022 – AVV 2022 vom September 2022 erlaubt sich der Kompost- und Biogasverband (KBVÖ) wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Bemerkungen:

Die Kompostierung von Qualitätsklärschlamm leistet einen wesentlichen Beitrag zur Nährstoff- und Humusversorgung im Rahmen der EU-Kreislaufwirtschaft. Qualitätsklärschlammkompost liefert nicht nur wertvolle Pflanzennährstoffe wie Phosphor, Stickstoff, Kalium, Schwefel und Kalzium, sondern auch organische Substanz. Diese ist wesentlich, da der Humuserhalt bzw. -aufbau die Themen unserer Zeit sind. Wetterextreme zeigen gerade jetzt wie wichtig Humusaufbau für die nachhaltige Resilienz fruchtbarer Böden ist.

Mit der Kompostierung steht eine bewährte Verwertungsschiene für biogene Abfälle zur Verfügung, um diese in geschlossene Stoffkreisläufe zurückzuführen. Neben verfügbarem Phosphor bleiben auch alle anderen wesentlichen Nährstoffe und die organische Substanz, als Basis für den Humusaufbau, erhalten. Umso wichtiger ist es, der Kompostbranche in Österreich ein nachhaltiges Wirtschaften zu ermöglichen.

Abgesehen davon stellen Qualitätsklärschlämme einen biologischen Abfall dar, welcher im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (SN-Gruppe 92) „für die biologische Behandlung geeignet“ ist.

Im Sinne der Abfallhierarchie ist die Kompostierung gem. Kompostverordnung eine biologische Behandlung, als stoffliche Abfallverwertung zu werten und einer Beseitigung jedenfalls vorzuziehen.

Dass es sich bei der Verbrennung von Klärschlamm um ein Beseitigungsverfahren (D10 gemäß AWG 2002) und nicht um das Verfahren der energetischen Verwertung (R10 gemäß AWG 2002) handelt ist dadurch begründet, dass der Klärschlamm aufgrund seines hohen Wassergehalts nicht ohne Trocknung, bzw. nicht ohne Zusatzfeuerung verbrannt werden kann. Beide Methoden verbrauchen Energie (aktuelle Referenzwerte einer Monoverbrennungsanlage in Italien belegen 145 Nm³ Erdgas/Tonne Klärschlamm mit bei 25 % TM) und verringern dadurch die Energieeffizienz der Klärschlammverbrennung, wodurch es sich nicht einmal theoretisch um die „energetische Verwertung“ handeln kann. In Zeiten knapper Energie- und Nährstoffressourcen ist dies nicht zu verantworten.

KONTO: 2671923

BLZ: 34000

Handelsgericht Wien, UID / VAT-ID: ATU58189212

IIBAN:AT44340000002671923

BIC: RZOOAT2L

ZVR-Zahl: 019398347 DVR: 2111005

Zudem sind in den letzten 15 Monaten die Düngemittelpreise um 100-200% gestiegen. Düngemittel sind für eine gesicherte Lebensmittelproduktion unerlässlich. Sollte die gesetzliche Verpflichtung zur Verbrennung von Qualitätsklärschlamm wie geplant umgesetzt werden, so steigt durch die fehlenden Kompostmengen die Abhängigkeit von synthetisch erzeugtem Düngemittel weiter an.

Es macht jedenfalls ökonomisch als auch ökologisch nachhaltig Sinn, gute Klärschlammqualitäten wie sie in der Abfallverzeichnisverordnung und in der Kompostverordnung als „Qualitätsklärschlamm“ (SN 92201) verankert sind, auch in Zukunft in dem Stand der Technik entsprechenden Kompostanlagen stofflich zu verwerten.

Um dies zu ermöglichen, ist die Streichung der Schlüsselnummer 92201 aus der Abfallverbrennungsverordnung (in deren Begriffsbestimmungen § 3 Z28) maßgeblich.

Natürlich sind die Qualitätskriterien für diese Schlüsselnummer laufend an die neuesten Erkenntnisse anzupassen, um eine Gefährdung durch andere Stoffe als Schwermetalle zu minimieren. Beispielsweise ist in der Mikroplastikstrategie des BMK vorgesehen bis 2025 standardisierte Analysemethoden festzulegen und Folgeabschätzungen für die Wirkung von Mikroplastik durchzuführen. Darauf aufbauend macht es Sinn wissenschaftlich fundierte Qualitätskriterien für Qualitätsklärschlamm zusätzlich festzulegen.

Klärschlämme geringerer Qualität (z.B. SN 92212) und Schlämme der Schlüsselnummerngruppe 94 sollen hingegen im Sinne des vorsorgenden Umweltschutzes jedenfalls verbrannt werden, wobei die Verpflichtung zur Rückgewinnung von Phosphor aus der nach der Verbrennung übrigbleibenden Asche selbstverständlich ist. In diesem Zusammenhang ist es daher aus Sicht des KBVÖ völlig unverständlich, warum die ursprünglich für diesen Zweck vorgesehene „Monoverbrennung“ nun durch eine einfache „Verbrennung“ ersetzt wurde. Die Monoverbrennung garantiert a priori einen niedrigen Gehalt an Schwermetallen in der Asche, was wiederum die Rückgewinnung von Phosphor wesentlich erleichtert oder gar erst ermöglicht. In allen anderen Verbrennungstechnologien werden andere (energiereiche) Abfälle mitverbrannt und das führt nachweislich zu einer Erhöhung der Schadstoffgehalte (vor allem der Schwermetallgehalte) in der Klärschlamm-Asche.

Der KBVÖ sieht daher die Klärschlammmonoverbrennung mit gesichertem Phosphorrecycling für Klärschlämme, welche die strengen Grenzwerte der SN 92201 nicht erreichen, als sinnvollen Verwertungspfad, dies unabhängig von der Anlagengröße, denn nicht die Kapazität einer Kläranlage ist für einen ökologisch sinnvollen und unbedenklichen Verwertungsweg maßgebend, sondern die nach heutigem Stand des Wissens überprüfbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass keine zeitgerechte Revision der Vorgaben des §20 im Entwurf enthalten ist. Es wird also nicht überprüft, ob ab 2030 die notwendigen Kapazitäten für die Phosphorrückgewinnung vorliegen und auch für die Gesellschaft den höchsten ökologischen und ökonomischen Nutzen bringen. Ähnlich wie in der jüngsten Novelle zur Deponieverordnung soll auch bei dieser Novelle die Möglichkeit zur Evaluierung durch das Ministerium vor Inkrafttreten des Verbrennungsgebots aufgenommen werden.

Dazu ersuchen wir eindringlich um Änderungen in folgenden Punkten:

1) Begriffsbestimmungen § 3.

Z 28. Klärschlamm im Sinne der §§ 19 und 20: Abfall, der der Abfallart mit den Schlüssel-Nummern ~~92201~~, 92212, 94301, 94302, 94501 oder 94502 gemäß der Abfallverzeichnisverordnung 2020 zugeordnet wird;

2) 4. Abschnitt Klärschlammbehandlung, Klärschlammverbrennung und Phosphorrückgewinnung

§ 20. (1) Klärschlamm mit den Abfallschlüsselnummern 92212, 94301, 94302, 94501 oder 94502 gemäß der Abfallverzeichnisverordnung 2020 aus Abwasserreinigungsanlagen, die kommunales Abwasser im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete, BGBl Nr. 210/1996, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 128/2019, reinigen, ~~mit einem Bemessungswert ab 20.000 EW60~~ ist ab 1. Jänner 2030 einer **Monoverbrennung** zuzuführen. Aus der dabei entstehenden Verbrennungssasche müssen zumindest 80 Masseprozent des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors durch thermische, chemische oder physikalisch- chemische Verfahren zurückgewonnen werden oder die gesamte Verbrennungssasche muss zur Herstellung eines Düngeproduktes gemäß Düngemittelgesetz 2021 – DMG 2021, BGBl. I Nr. 103/2021, verwendet werden.

3) Erläuterungen zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Z 28: Eine Begriffsbestimmung für Klärschlamm soll ergänzt werden. Die Verpflichtung zur zukünftigen Klärschlammbehandlung gemäß § 20 soll für Abfälle mit den Schlüssel-Nummern ~~92201~~, 92212, 94301, 94302, 94501 und 94502 gelten. Gemäß der Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl II Nr. 409/2020, sind Abfälle der SN-Gruppe 92 Abfälle, die für die biologische Verwertung geeignet sind. Aus dieser Verordnung ergibt sich keine bestimmte Behandlungspflicht für diese Abfälle. Daher sollen Klärschlämme, die zwar für eine biologische Verwertung geeignet sind, **jedoch den Kriterien des Qualitätsklärschlammes nicht entsprechen** ebenfalls von der Begriffsbestimmung umfasst sein, da auch bei diesen Abfällen eine Verbrennung prinzipiell nicht ausgeschlossen ist.

4) Erläuterungen zu §20 (Klärschlammverbrennung und Phosphorrückgewinnung)

Abs. 1: Für Klärschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen, **welcher nicht den Kriterien des Qualitätsklärschlammes entspricht, mit einem Bemessungswert ab 20.000 EW60** soll ab 1. Jänner 2030 eine verpflichtende **Klärschlammmonoverbrennung** und Phosphorrückgewinnung eingeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hubert Seiringer
Obmann Kompost & Biogas Verband Österreich